



Stellungnahme

der Soldatinnen und Soldaten in ver.di

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften

(3. WehrDiszNOG)

ver.di Soldaten bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes zu einem beabsichtigten 3. WehrDiszNOG vom 6. Februar 2024 und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Besonders positiv hervorzuheben ist die Übersichtlich gestaltete Synopse, welche das Nachvollziehen der geplanten Änderungen erheblich erleichtert.

Vorbemerkungen:

1. Die mit dem Entwurf des Gesetzes verbundene Zielrichtung wird ausdrücklich unterstützt. Die umfasst neben der beabsichtigten Beschleunigung von gerichtlichen Disziplinarverfahren auch die Berücksichtigung „neuer Arbeitsrealitäten“ durch entsprechende technische Möglichkeiten. Ebenso wird die Stärkung der Rolle der Disziplinarvorgesetzten, aber auch der Vertrauenspersonen begrüßt.
2. Irritiert zeigen wir uns jedoch von dem Umstand, dass auch das Soldatinnen und Soldaten Beteiligungsrecht (SBG) in dem Entwurf mit aufgenommen ist. Ver.di Soldaten ist bis dato davon ausgegangen, dass dieses Gesetz bei BMVg RO II 7 verortet und das sich eine entsprechende Änderung von dort aus in Vorbereitung befindet. In der Vergangenheit wurden die Beteiligungsrechte im Rahmen einer breit angelegten Arbeitsgruppe und Einbindung der Gewerkschaften und Verbände sowie des HPR und des GVPA vorbesprochen und erarbeitet.
3. Nach hiesiger Ansicht lässt die Anwendung des SBG und der WDO eine unterschiedliche Anwendung, bzw. missbräuchliche Nutzung in Bezug auf den Schutz der Vertrauenspersonen zu, diesem Umstand ist durch geeignete Formulierungen zu entgegenen.

Im Einzelnen:

- I. §17(3) „Beschleunigungsgebot, Fristen
Mit Satz 2 wird die Einleitung des Verfahrens bereits mit Erlass der Einleitungsverfügung, wenn die Zustellung der Verfügung demnächst erfolgt festgestellt.
„Demnächst“ ist ein unbestimmter zeitlicher Begriff. Daher kann aus Sicht ver.di Soldaten die Einleitung tatsächlich erst mit Zustellung der Einleitungsverfügung



erfolgen. Der Satz ist entsprechend zu ändern.

- II. ver.di Soldaten empfiehlt die Aufnahme einer Änderung des § 15 (2) SBG:
„Für die Ahndung von Dienstvergehen der VP und der damit einhergehenden Ermittlungen gegen die VP oder der nach § 14 als VP eingetretenen stellvertretenden VP ist der oder die nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte zuständig. Ist die VP für den Bereich der oder des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten gewählt worden, geht die Zuständigkeit auf deren nächste Disziplinarvorgesetzte oder dessen nächsten Disziplinarvorgesetzten über.“
- III. § 28 SBG „Ahndung von Dienstvergehen“:
Die im Gesetz aufgeführte Möglichkeit zur Delegation der Anhörung der Vertrauensperson an eine Offizierin oder ein Offizier wird durch ver.di Soldaten kritisch betrachtet. Aus hiesiger Sicht ist die Verantwortung zur Anhörung der Vertrauensperson unteilbar und somit an die Funktion des oder der Disziplinarvorgesetzten, beziehungsweise an eine eingetretene Stellvertreterin oder einen eingetretenen Stellvertreter gebunden.
Der Passus ist zu streichen.